



Altspanisch-gotische Rechte

Wohlhaupter, Eugen

Weimar, 1936

- I. Bedeutung des Fuero Juzgo in dieser Zeit; entscheidend aber das Weiterleben des gotischen Gewohnheitsrechts.
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69881)

genannt werden: Jakob I. der Eroberer (el Conqueridor 1213 bis 1276), Peter III. der Große (1276—1285) und Jakob II. (1291—1327). Gewaltig wurde der Raum dieses Reiches erweitert: 1228 wurde Mallorca, um 1240 Valencia, 1282 Sizilien erobert; dazu kam noch 1324 Sardinien und 1443 Neapel. Das Erstaunlichste an dieser großen Ausbreitung war vielleicht, daß beinahe all diese Gebiete der Krone Aragon nicht nur äußerlich angegliedert, sondern auch innerlich eingegliedert wurden. Das sollte geradezu zu einer Rezeption katalanisch-aragonesischen Rechts in diesen Ländern führen. Weit mehr als Leon-Kastilien hat Aragon im Mittelalter europäische Politik gemacht. Von der schließlichen Vereinigung der Krone Aragon mit Leon-Kastilien (1469) ist schon oben die Rede gewesen.

Auch dieses nur in den größten Umrissen gezeichnete Bild der mittelalterlichen Geschichte Spaniens wäre unvollständig, wenn nicht wenigstens hingedeutet würde auf die gewaltige inner-völkische Leistung in diesen Staaten. So notwendig wie die militärische Wiedereroberung war die Sicherung der gewonnenen Gebiete durch Besiedelung, eine Aufgabe, in deren Rahmen auch der Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle zukam. Was das spanische Mittelalter auf wirtschaftlichem und künstlerischem Gebiete geleistet hat, bestimmt heute noch das eigenartige Bild der Landschaft und der Siedelung. Und die Pflege der Wissenschaft und des Schrifttums durfte um so weniger vernachlässigt werden, als es auch hier galt, den großen Leistungen der Araber und Mauren allmählich Gleichwertiges zur Seite zu stellen und so auf die politische Wiedereroberung eine geistige folgen zu lassen.

B. Germanisches Recht in altspanischen Quellen.

I. Wenn man vom Weiterleben gotischen Rechts im Spanien der Reconquista spricht, so liegt es nahe, zunächst das Schicksal der Lex Visigothorum oder, wie diese im Altspanischen genannt wurde, des Fuero Juzgo ins Auge zu fassen. Nun begegnen uns in den Rechtsquellen der ersten Jahrhunderte der Reconquista immer wieder Sätze, die auf die Lex Visigothorum zurückweisen;

zahlreiche Urkunden und Nachrichten zeigen uns, daß der Fuero Juzgo in jener Zeit wohl bekannt war und daß auch teilweise Gerichte Recht nach ihm sprachen. So wurden in der alten Königsstadt Leon noch im 13. Jahrhundert nach Fuero Juzgo alle Berufungssachen entschieden, die aus Leon und Galizien dorthin gezogen worden waren. Immerhin nahm Leon in diesem Punkte insofern eine besondere Stellung ein, als es im Gegensatz zu Kastilien mit einem gewissen Stolz auch das Vermächtnis des westgotischen Gesetzbuches hütete, was wohl damit zusammenhängt, daß in Leon die gotische Überlieferung überhaupt besonders hochgehalten wurde. Erst später setzte sich der Fuero Juzgo auch in Kastilien mehr und mehr durch. Als König Alfons VI. in den Jahren 1101 und 1118 den Mozarabern, Kastiliern und Franken der kurz vorher 1085 eroberten Stadt Toledo Fueros gab, ordnete er in diesen auch die Geltung des Fuero Juzgo an.¹⁾ Ferdinand III. von Kastilien gab den Städten Cordova und Sevilla um die Mitte des 13. Jahrhunderts den Fuero Juzgo als Stadtrecht und noch später wurde er auch anderen Städten verliehen. Auch in Aragon und Katalonien war der Fuero Juzgo keineswegs unbekannt.

Allein die Geltungskraft von Reichsrecht, was die Lex Visigothorum doch im Westgotenreich gewesen war, durfte der Fuero Juzgo in der Zeit der Reconquista nicht mehr für sich in Anspruch nehmen. Und was konnte auch dieses überfeinerte Gesetzesrecht für eine Zeit und für ein Volk bedeuten, das beinahe täglich erwerben und behaupten mußte, was es zu besitzen wünschte! Die harten Lebensnotwendigkeiten der Reconquista forderten kein papierenes Gesetzesrecht, sondern ein lebendiges Volksrecht. Dieses brauchte auch im Grundsätzlichen nicht neu geschaffen zu werden, es war da. Das überkommene gotische Gewohnheitsrecht hatte den Sturm der arabischen Eroberung überdauert und mußte nur den Erfordernissen der Zeit und des Raumes angepaßt werden. Aus ihm schöpfen vom 9.—13. Jahrhundert jene Kolonisationsprivilegien (*cartas-pueblas*), örtlichen Fueros, Weistümer (*Fa-*

¹⁾ Muñoz S. 360 ff.

zañas), Landrechte und Rechtsbücher, die ein so unverkennbar germanisches Gepräge tragen.

Dieses große Zeugnis der Lebenskraft germanischen Rechts ist um so schöner, als wirklich das Volk, nicht der Staat, solche Rechtserneuerung aus germanischem Geiste getragen hat, und ist um so erstaunlicher, als diese Lebenskraft sich im Kampfe mit zahlreichen andern Rechten zu bewähren hatte. Denn gerade Spanien ist ein Land, in dem sich im Laufe der Geschichte besonders zahlreiche und verschiedenartige Rechtseinflüsse geltend gemacht haben. Keltiberisches, phönizisches, hellenisches, römisches, germanisches, kanonisches, arabisches, jüdisches Recht und italienisch-französisches Handelsrecht, das alles ist in das Rechtsleben der Halbinsel eingeströmt. Manche dieser Rechte sogar in verschiedenen Formen: so galt römisches Recht zunächst in der Form des Vulgarrechts einer römischen Provinz, dann in der immerhin eigenartigen Gestalt des *Breviarium Alaricianum*, und schließlich fand die Neubelebung der romanistischen Studien an italienischen Universitäten seit dem 12. Jahrhundert auch in beinahe allen Staaten Spaniens und in Portugal lebhaften Widerhall. Und das germanische Recht selbst wieder wirkte auf der iberischen Halbinsel nicht nur in der Gestalt westgotischen, sondern auch suevischen Rechtes, wenn wir von diesem auch nur wenig wissen; gewisse Unterschiede portugiesischen und spanischen Rechtes mögen sich immerhin so erklären. Dazu trat der Einfluß des fränkischen Rechtes, begreiflicherweise besonders stark in der spanischen Mark, dann im Hochmittelalter auch vermittelt durch reiche, von Rittertum, Klerus und Kolonisatoren getragene Wechselbeziehungen mit Frankreich.

Weitaus das Meiste jedoch, wie schon erwähnt, hat zur germanischen Prägung der mittelalterlichen spanischen Rechtsquellen das gotische Gewohnheitsrecht beigetragen. Gerne verzeihen wir es der Freude eines Entdeckers, wenn Julius Ficker, als er bei seinen Studien zum germanischen Verwandtschaftsrecht auf die spanischen *Fueros* stieß und dort germanisches Recht von großer Kraft und Ursprünglichkeit fand, sich berechtigt glaubte, dieses gotisch-spanische Recht unmittelbar neben die

nordischen und im besonderen neben die norwegisch/isländischen Quellen zu stellen.¹⁾ Hatte Ficker doch, wie auch der in manchen Punkten zurückhaltender urteilende Karl von Amira anerkannte, ein neues Feld der germanischen Rechtsgeschichte recht eigentlich erst entdeckt.²⁾ Jedenfalls steht fest, daß man sich den germanischen Gehalt der Fueros nur erklären kann, „wenn die lebendige Überlieferung des alten Volksrechtes nie völlig unterbrochen, wenn dasselbe bis dahin irgendwie in tatsächlicher Geltung geblieben war“.³⁾

II. Nun ist schon der Name jener wichtigsten Quellen gefallen, in denen das gotische Gewohnheitsrecht wieder die Gestalt geschriebenen Rechtes angenommen hat. Es sind die Fueros.⁴⁾ Gemeinsam ist den Fueros, daß sie aus dem völkischen Gewohnheitsrecht schöpfen; im einzelnen bergen sich unter diesem Titel aber ganz verschiedene Formen von Rechtsquellen.

Wir haben zunächst örtliche und territoriale Fueros zu unterscheiden. Die erstgenannten, die Orts- und Stadtrechte, im wesentlichen vom 11. bis zum 13. Jahrhundert aufgezeichnet, sind ursprünglich knappe, später oft sehr ausführliche Aufzeichnungen über das volkstümliche Gewohnheitsrecht, das in einem Dorfe oder in einer Stadt galt. Waren sie in den ersten Jahrhunderten der Reconquista meist vom König, von geistlichen oder weltlichen Herren des Ortes oder der Stadt bestätigt und als Privileg verliehen worden, so finden sich später auch Fueros, die einfach vom Stadtrat verkündet wurden, wie z. B. der Fuero von Madrid. Von den territorialen Fueros, den Landrechten, sind die einen wirkliche, von Monarchen erlassene Gesetze, wie

¹⁾ Julius Ficker, Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch/spanischem und norwegisch/isländischem Recht, *MSSG.*, Ergänzungsband II (1888) S. 455 ff.

²⁾ Karl von Amira, Besprechung des Aufsatzes von Ficker im *Literaturblatt für germanische und romanische Philologie* IX (1888) Sp. 1 ff.

³⁾ Ficker a. a. D. S. 459.

⁴⁾ Vom lateinischen *forum*. Zum Folgenden vgl. meinen Aufsatz: Germanisches Recht auf spanischem Boden, *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* II (1935) S. 862 f.